



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 09

Rosenheim, 26.06.2020

166. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2019 .....	155
Vollzug der Baugesetze; Anbau von Aufzügen an Mehrfamilienhäuser, Fl. Nr. 679/20, 679/22, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....	157
Vollzug der Baugesetze; Hallenverlängerung zur gartenbaulichen Nutzung, Fl. Nr. 992, Gemarkung Rott a. Inn .....	158
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit Tiefgarage für 16 PKW's und 4 oberirdische PKW-Stellplätze, Fl. Nr. 813/13, Gemarkung Raubling.....	159

### Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Produktion von HS-Klinker im Zementwerk Rohrdorf .....	160
Vollzug des KommZG; Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 29.05.2020.....	161

### Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental .....	163
--	-----

### Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg .....	166
--	-----

### Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

<b>Herausgeber:</b> Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: <a href="http://www.landkreis-rosenheim.de">www.landkreis-rosenheim.de</a> – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen
---

## **NACHRUUF**

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

### **Frau Eva Maria Turbanisch**

Frau Turbanisch war von April 2000 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im April 2017 als Reinigungskraft beim Landkreis Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer  
Landrat

Luise Bauer  
Personalratsvorsitzende

## VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

### Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2019

Mit Schreiben vom 18.06.2020 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2019 übermittelt.

#### Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 759
09187113	Amerang	3 659
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 760
09187116	Babensham	3 186
09187117	Bad Aibling, St	19 056
09187128	Bad Endorf, M	8 376
09187129	Bad Feilnbach	8 233
09187118	Bernau a.Chiemsee	6 977
09187120	Brannenburg	6 473
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 603
09187122	Bruckmühl, M	16 606
09187123	Chiemsee	203
09187124	Edling	4 546
09187125	Eggstätt	2 976
09187126	Eiselfing	3 129
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 932
09187131	Flintsbach a.Inn	3 025
09187132	Frasdorf	3 111
09187134	Griesstätt	2 933
09187137	Großkarolinenfeld	7 374
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 206
09187139	Halfing	2 791
09187145	Höslwang	1 272
09187148	Kiefersfelden	6 844
09187150	Kolbermoor, St	18 532
09187154	Neubeuern, M	4 300
09187156	Nußdorf a.Inn	2 657
09187157	Oberaudorf	5 236
09187159	Pfaffing	4 207
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 789
09187163	Prutting	2 885
09187164	Ramerberg	1 370
09187165	Raubling	11 472
09187167	Riedering	5 562

09187168	Rimsting	3 969
09187169	Rohrdorf	5 853
09187170	Rott a.Inn	4 098
09187172	Samerberg	2 793
09187142	Schechen	5 018
09187173	Schonstett	1 369
09187174	Söchtenau	2 677
09187176	Soyen	2 862
09187177	Stephanskirchen	10 593
09187179	Tuntenhausen	7 213
09187181	Vogtareuth	3 049
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 796
	zusammen	261 330

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 18.06.2020

gez.

Winter  
Oberverwaltungsrat

**Vollzug der Baugesetze;  
Anbau von Aufzügen an Mehrfamilienhäuser, Fl. Nr. 679/20, 679/22,  
Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft eG, Herrn Martin Hintermayr,  
Brunnhuber Str. 66, 83512 Wasserburg a. Inn  
Bauvorhaben: Anbau von Aufzügen an Mehrfamilienhäuser  
Bauort: Prien a. Chiemsee, Carl-Braun-Str. 30+34, Schillerstr. 1  
Gemarkung: Prien a. Chiemsee  
Flurnummer: 679/20, 679/22

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.611, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 29.05.2020

gez.

Bruhnke

**Vollzug der Baugesetze;  
Hallenverlängerung zur gartenbaulichen Nutzung, Fl. Nr. 992,  
Gemarkung Rott a.Inn**

Antragsteller: Robert und Carmen Widmann  
Vorhaben: Hallenverlängerung zur gartenbaulichen Nutzung  
Bauort: Rott a.Inn, Ferchen 10  
Lage: Gemarkung Rott a.Inn, Flurstück 992

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.618, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 02.06.2020

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit Tiefgarage für 16 PKW`s und 4 oberirdische PKW-Stellplätze,  
Fl. Nr. 813/13,  
Gemarkung Raubling**

Bauherr: Dieter Berndt und Catrin Berndt, Spitzsteinweg 9, 83064 Raubling  
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit Tiefgarage für 16 PKW`s und 4 oberirdische PKW-Stellplätze  
Bauort: Raubling, Bahnhofstr. 19 a  
Gemarkung: Raubling  
Flurnummer: 813/13

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 24.06.2020

gez.

Schlehan

## **WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Produktion von HS-Klinker im Zementwerk Rohrdorf**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 26.06.2020, Az.: 35-824-50**

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beantragte am 16.09.2019 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch die Produktion von HS-Klinker.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag). Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation (Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung) außerhalb des Betriebsgeländes gegenüber der mit den Bescheiden vom 2. März 2006 und 17. Februar 2011 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, bei welchen die Kenngrößen der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 ermittelt wurden, praktisch nicht. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben „Produktion von HS-Klinker“ ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a) und Nr. 4.3.2 Buchstabe a)).

In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 15.06.2020

gez.

Patzner



**Vollzug des KommZG;  
Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 29.05.2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 28.05.2020 die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 29.05.2020 beschlossen.

Die Satzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Satzung**

**zur**

**Regelung von Fragen des Verfassungsrechts  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 20a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus 3 geborenen und 7 gekorenen Verbandsräten (gem. § 6 Verbandssatzung).

**§ 2**

**Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Verbandsausschuss, gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 Verbandsräten.
  - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmter Verbandsrat den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließt er anstelle der Verbandsversammlung.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Ehrenamtlichen Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **20,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige ehrenamtliche Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagesgelder nach den Sätzen der des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von brutto 410,00 €. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von brutto 50,00 €. Beide erhalten in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften ein 13. Monatsgehalt als Sonderzuwendung. Die Entschädigungen und Sonderzuwendungen nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

#### **§ 4 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Zur Führung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsleiter bestellt. Durch Beschluss der Versammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Versammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des Art 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 28.05.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 26.05.2014 wird aufgehoben.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schonstetter Gruppe

Schonstett, den 29.05.2020

gez.

Reinthal  
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 17.06.2020

gez.

Mandl  
Regierungsrätin

# FINANZWESEN

## Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal

### I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal hat in der Sitzung vom 09.12.2019 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

### HAUSHALTSSATZUNG

des

### Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal für das Jahr 2020

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Prien- und Achenal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	732.840,-- €
in den Ausgaben auf	732.840,-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	264.500,-- €
in den Ausgaben auf	264.500,-- €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

##### Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

590.790,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

12,57 €

festgesetzt.

##### Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohnergleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

0 €

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000, -- €

festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Rohrdorf, den 09.06.2020

**Abwasserzweckverband  
Prien- und Achenal**

gez.

Praxl  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.06.2020

gez.

Mandl  
Regierungsrätin

(21-941)

## SONSTIGES

### B e k a n n t m a c h u n g

der  
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3161213289 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 26.06.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### B e k a n n t m a c h u n g

der  
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunden Nr. 3165063078, 3165145750, 3163335478, 3161395318 werden für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeborenen Urkunden bei der Sparkasse vorgelegt worden sind, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 26.06.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### B e k a n n t m a c h u n g

der  
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165150784  
ausgestellt auf: Sebastian Dörringer  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Wolfgang Dörringer und Armin Dörringer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.06.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN